

**Das Gewaltschutzkonzept der
Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H.B. Kitzbühel**

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Einleitung.....	3
3. Grundlagen.....	4
3.1. Unsere Werte	4
3.2. Rechtlicher Rahmen.....	4
3.3. Geltungsbereich	5
3.4. Gewaltformen und Definition	5
4. Präventive Schutzmaßnahmen	6
4.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	6
4.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen.....	6
4.1.2 Personalverantwortung	7
4.1.3 Besondere Schutzmaßnahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen.....	7
4.1.4 Schutzmaßnahmen im Bereich der Kirche und Pfarrhaus.....	8
4.1.5 Schutzmaßnahmen im Bereich Digitale Medien.....	8
4.1.6 Verhaltenskodex.....	9
4.1.7 Schulungen.....	9
4.1.8 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch.....	10
4.2. Beschwerdemanagement und Partizipation	10
4.2.1 Partizipation.....	10
4.2.2 Beschwerdemanagement	10
4.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	12
4.3.1 Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.....	12
4.3.2 Umgang mit Fotos und Videos.....	12
4.3.3 Umgang mit Social Media	13
4.3.4 Regeln für Kontakte mit Journalist*innen	13
4.4. Eine oder mehrere Personen als Gewaltschutzbeauftragte bzw. Kinderschutzbeauftragte	14
5. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	16
5.1. Allgemeine Prinzipien.....	16
5.2. Interventionspläne.....	16
5.3. Meldepflichten und -möglichkeiten.....	17
6. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	19

1. Vorwort

Die Evangelisch Pfarrgemeinde A. u. H.B. Kitzbühel ist bestrebt, in Ihrem Handeln glaubwürdig im Sinne der Verkündigung des Evangeliums zu sein. Diese Glaubwürdigkeit bedeutet unter anderem, dass nicht nur jeder und jede in unserer Gemeinde willkommen ist, sondern auch in unserer Gemeinde und in unseren Angeboten gewiss sein kann, einen „safe space“ vorzufinden.

Dazu wollen wir mit diesem Gewaltschutzkonzept beitragen. Wir laden dazu ein, über dieses Konzept und die nötige Sensibilisierung für alle Aspekte des Gewaltschutzes miteinander ins Gespräch zu kommen, damit dieses Konzept nicht nur stummes Papier bleibt, sondern Gewaltschutz in unserer Gemeinde gelebt wird.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Kitzbühel

2. Einleitung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Kitzbühel, in Folge: Pfarrgemeinde Kitzbühel, setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung des Arbeitskreises „Gewaltschutzkonzept“ und des Presbyteriums auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 22.04.2025 vom Presbyterium beschlossen.

3. Grundlagen

3.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Gemeindemitglieder der Pfarrgemeinde Kitzbühel entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- ✚ Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- ✚ das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- ✚ Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- ✚ Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ✚ ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- ✚ Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen,
- ✚ ein faires und möglichst transparentes Vorgehen zu gewährleisten.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder und Jugendliche², Gemeindemitglieder, Klient*innen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

3.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention³, der UN-Kinderrechtskonvention⁴, der UN-Behindertenrechtskonvention⁵, der Istanbul- Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁶ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen, in allen ihren Lebensentwürfen, unabhängig von geschlechtlicher Orientierung, Herkunft,

² Da nicht immer Kinder und Jugendliche extra genannt werden können, verwenden wir „Kinder“ im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention für Minderjährige und mündig Minderjährige von 0 bis 17 Jahren.

³ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

⁴ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁵ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁶ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A. u. H.B in Österreich“⁷ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die Pfarrgemeinde Kitzbühel anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

3.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat zwei Ziele:

1. Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der Pfarrgemeinde Kitzbühel zu schützen.
2. Eine faire und möglichst transparente Vorgehensweise für alle Beteiligten im Falle von Vorwürfen festzuschreiben.

Wir erkennen an, dass auch in unserer Gemeinde das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere Personen, wie Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

3.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten.

Dies sind:

- 👉 körperliche Gewalt
- 👉 emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmisbrauchs
- 👉 Vernachlässigung
- 👉 sexualisierte Gewalt
- 👉 strukturelle Gewalt
- 👉 institutionelle Gewalt
- 👉 ökonomische Gewalt
- 👉 Gewalt im digitalen Raum

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

⁷ <https://www.kirchenrecht.at/document/55821>

4. Präventive Schutzmaßnahmen

4.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention bei der Pfarrgemeinde Kitzbühel.

4.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Für die Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit und Arbeit mit besonders Schutzbedürftigen sollen Referenzen über die Bewerber*innen eingeholt werden.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vorlegen. Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Ehrenamtliche Mitarbeitende aus dem Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen legen eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vor. Ehrenamtliche Mitarbeitende aus dem Bereich Betreuung und Arbeit mit besonders Schutzbedürftigen legen eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vor.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren. □

4.1.2 Personalverantwortung

Der Schutz des haupt- und ehrenamtlichen Personals vor Gewalt im Sinne dieses Konzeptes ist in der Pfarrgemeinde Kitzbühel absolut wichtig. In folgenden Bereichen wurden Risiken identifiziert:

- † Kirchendienst, insb. am Heiligabend
- † Reinigung des Kirchengebäudes
- † Besetzung des Pfarrbüros mit nur 1 Person
- † verletzende Kommunikation von außen per Mail, Telefon, Besuche im Pfarrhaus.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, sind folgende präventive Maßnahmen umzusetzen und regelmäßig zu evaluieren:

- † bedarfsbezogene Organisation des Kirchendienstes bei Gottesdiensten, wo die Kapazität der Kirche ggfs. nicht ausreicht (Alternativangebote, Sicherheitskonzept, Verstärkung des Kirchendienstes)
- † Reinigungszeiten möglichst mit der Anwesenheit im Pfarrbüro abstimmen; Kirchengebäude während der Reinigung von innen zusperren und Einrichtung von Fluchttüren
- † Einrichtung eines Fluchtwegs im Pfarrbüro über das Fenster; BesucherInnen nur nach telefonischer Anmeldung; Einrichtung einer Gegensprechanlage
- † Angebot einer Sprechstunde/Hotline zum Kirchenbeitrag; Kommunikationsschulungen; technische Vorkehrungen in den Bereichen Mail, Telefon, Zutritt zum Pfarrhaus.

4.1.3 Besondere Schutzmaßnahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen

Im Umgang mit den Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen sind folgende Risiken identifiziert:

- † Nur eine Aufsichtsperson für die Veranstaltung bzw. in bestimmten Situationen; unbeobachtete Momente
- † Keine oder nur unzureichend ausgebildete MitarbeiterInnen nach der Gewaltschutzrichtlinie
- † Wahrung der Intimsphäre durch begrenzte Möglichkeiten zum Umkleiden
- † Vermischung der Geschlechter

Hier werden folgende präventive Maßnahmen umgesetzt und regelmäßig evaluiert:

- † bei jeder Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Aufsichtspersonen, dem Geschlecht der Mitwirkenden entsprechend, gleichzeitig
- † verpflichtende Schulungen im Rahmen der Gewaltschutzrichtlinie
- † entsprechend der räumlichen Situation: Trennung der Geschlechter, Einbau von Umkleidekabinen. Wenn nicht möglich, müssen die Aufsichtspersonen stets präsent sein.

4.1.4 Schutzmaßnahmen im Bereich der Kirche und Pfarrhaus

Aufgrund der räumlichen Situation in der Pfarrgemeinde Kitzbühel am Standort von Pfarrhaus und Kirche (abgelegener Standort, keine Kommunikationsmöglichkeit zwischen Pfarrhaus und Kirche, erschwerter/keine Fußwegverbindung im Winter) sowie innerhalb der beiden Gebäude bestehen folgende Risiken:

⊕ Kirche:

- Vorplatz und Vorräume: Unzureichende Beleuchtung
- Jugendraum: Keine Fluchtmöglichkeit und nicht einsehbar
- Untergeschoss: Uneinsehbare, enge Bereiche; nur ein WC vorhanden
- Sakristei: Zu klein und eng

⊕ Weg zwischen Kirche und Pfarrhaus: Nicht beleuchtet und kann nicht beobachtet werden.

⊕ Pfarrhaus:

- Keine Fluchtmöglichkeit im Pfarrbüro
- UrlaubsseelsorgerInnen wohnen im Pfarrhaus

Folgende präventive Maßnahmen sind zur Minimierung der Risiken umzusetzen und regelmäßig zu evaluieren:

- ⊕ Installation von ausreichender, moderner Beleuchtung und Bewegungsmeldern
- ⊕ alternative Fluchtwiege (Fenster) einrichten
- ⊕ Die Tür der Sakristei sollte immer offen sein. Ein Hinweisschild „Bitte nicht stören!“ wird für den Fall, dass die Tür geschlossen werden soll, bereitgelegt. In diesem Fall darf sich nur eine Person in der Sakristei aufhalten.
- ⊕ Sobald es die bauliche Situation ermöglicht: Einbau weiterer Toiletten, Einbau einer Video-Gegensprechanlage, Installation eines „Notfallknopf“ mit Verbindung zu einem Sicherheitsdienst
- ⊕ In Zeiten der gleichzeitigen Anwesenheit von UrlaubsseelsorgerInnen und Pfarrbüro sind Absprachen zu den Anwesenheitszeiten zu treffen, um unangenehme Situationen zu vermeiden.

4.1.5 Schutzmaßnahmen im Bereich Digitale Medien

Digitale bzw. Soziale Medien werden, insbesondere in der Zusammenarbeit mit und bei Angeboten für Kinder und Jugendliche und jüngeren Erwachsenen, vermehrt eingesetzt. Auch zur Organisation der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeit werden diese Medien verwendet. Unter digitalen Medien verstehen wir alle Kommunikations- und Interaktionsformen, die nicht originär in Sprache oder Papierform stattfinden. Dazu gehören (nicht abschließend) sogenannte „Soziale Medien“, wie WhatsApp, Instagram, Snapchat, TikTok, YouTube, Diskussionsforen und Kommentarfunktionen, Webseiten, Apps, E-Mail. Folgende Risiken bestehen bei der Nutzung

dieser digitalen Medien:

- † Entstehen von nicht beobachteten und nicht moderierten Foren und Gruppen
- † Entstehen von Gruppendynamik, die sich gegen Gruppenexterne richtet (z.B. Diskriminierung)
- † fehlende, nicht aktuelle oder unzureichende Medienkompetenz
- † fehlende Ansprechpersonen bei Fehlverhalten

Um diesen Risiken zu begegnen, werden folgende Maßnahmen umgesetzt und regelmäßig evaluiert:

- † Für alle von der Pfarrgemeinde organisierten Aktivitäten in den sozialen/digitalen Medien ist mindestens eine Person verpflichtend als Mitglied/Moderation zu benennen. Für allgemeine Aktivitäten (Newsletter, ...) der ganzen Pfarrgemeinde ist dies der/die Datenschutzbeauftragte. Für themen- oder gruppenspezifische Aktivitäten (z.B. Organisation einer Veranstaltung) ist dies der/die hauptamtlich oder ehrenamtlich verantwortliche Person.
- † Vermittlung von Medienkompetenz, insb. in der Konfi-Zeit.
- † Ansprechpartner bei Fehlverhalten in den Sozialen bzw. digitalen Medien ist das Gewaltschutzteam der Pfarrgemeinde.
- † Es werden Richtlinien zum Umgang mit digitalem Fehlverhalten erarbeitet.

4.1.6 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und alle Formen von Gewalt im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes verhindert werden können.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex unterzeichnet. Dazu müssen entsprechende Informationsgespräche geführt werden.

Der Verhaltenskodex wurde im ABI. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht.⁸

4.1.7 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und (schutzbedürftigen) Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen sowie zum Inhalt des

⁸ <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf>

Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu. Darüber hinaus sollen Weiterbildungen und Schulungen zu den Themen Gewaltschutzrichtlinie der EJÖ,⁹ Kommunikation sowie Digitale Medienkompetenz durchgeführt werden.

4.1.8 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen - seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen - werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt. Intervision wird in folgendem Rahmen ermöglicht:

- † In oder im Zusammenhang mit den Sitzungen der Gremien: Presbyterium, Gemeindevorstand, Gemeindejugendrat.
- † organisatorische Besprechungen vor bzw. Feedbackrunden nach Veranstaltungen.
- † Umfragen nach Veranstaltungen
- † Mitarbeiter*innen-Gespräche

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden kann bei Bedarf die Möglichkeit zu Supervision angeboten werden.

4.2. Beschwerdemanagement und Partizipation

4.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und (schutzbedürftige) Erwachsene gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, (schutzbedürftigen) Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

4.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig, zu erfahren, wenn etwas in unserer Pfarrgemeinde nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Klient*innen, alle in der Organisation anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

⁹ <https://www.ej-gewaltschutz.at>

Die Hauptansprechperson ist der/die Kinderschutz- und Gewaltschutzbeauftragte der Pfarrgemeinde Kitzbühel.

Weitere interne Wege und Beschwerdestellen:

- † Kontaktformular auf der Webseite der Pfarrgemeinde
- † zwei Mitglieder des Gemeindepflegeausschusses
- † Pfarrperson bzw. Administrator*in
- † Kurator*in

Externe Wege und Beschwerdestellen:

- † Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt der Evangelischen Kirchen:
<https://evang.at/kirche/gewaltschutz/#:~:text=Gewaltschutz%20E2%80%93%20Ombudsstelle>
- † Gewaltschutzzentrum Tirol, Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck, +43 512 57 13 13, office.tirol@gewaltschutzzentrum.at
<https://www.gewaltschutzzentrum.at/tirol/kontakt/>
- † Gewaltschutzzentrum Regionalstelle Kitzbühel, Hornweg 28, 6370 Kitzbühel, +43 512 57 13 13, office.tirol@gewaltschutzzentrum.at
- † Hinweisgeber(Whistleblower)-Portal der Evangelischen Kirche in Österreich:
<https://app.loupe.link/whistleblowing/d2ebb0cf-1fc6-40d9-bfe2-9374211d5bf5>
- † Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, +43 512 508 3792, kija@tirol.gv.at, <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugandanwaltschaft/>
- † “Rat auf Draht”: <https://www.rataufdraht.at/>
- † Evangelische Jugend Salzburg/Tirol: office@ejst.at
- † Meldewege der Evangelischen Jugend Österreich: <https://www.ej-gewaltschutz.at/kontakt-meldewege>
- † Evangelische Superintendentur Salzburg-Tirol, Rennweg 13, 6020 Innsbruck, +43 059 1517 500, salzburg-tirol@evang.at, <https://www.sichtbar-evangelisch.at/kontakt/>

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht. Dazu gehören:

- † Information auf der Webseite und im Newsletter der Pfarrgemeinde Kitzbühel
- † Informationsblatt zur Auslage im Kirchenraum, Jugendraum, Pfarrbüro
- † Verteilen des Informationsblatts im Rahmen des Religionsunterrichtes

Die/der Kinderschutz- und Gewaltschutzbeauftragte stellen sich regelmäßig insbesondere zu folgenden Anlässen vor:

- † Sitzung der Gemeindevorstand bzw. Gemeindeforum
- † Elternabend für die Eltern/Erziehungsberechtigten der Konfirmand*innen

Nach Eingang einer Anregung, eines Wunsches oder einer Beschwerde im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes erfolgt eine Rückmeldung an die einreichende Person. Wenn keine weiteren Maßnahmen veranlasst werden, wird auch darüber eine Rückmeldung gegeben.

Jeder Person, die Anregungen, Wünsche oder Beschwerden einbringt und die mit dem weiteren Vorgehen der ersten Beschwerdestelle nicht einverstanden ist, steht es frei, sich an eine weitere Beschwerdestelle zu wenden.

Für Vorfälle im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes gilt das Vorgehen nach Punkt 5 () dieses Gewaltschutzkonzeptes.

Anregungen, Wünsche und Beschwerden sind willkommen! Wir informieren darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die Kinderschutz- und Gewaltschutzbeauftragte der Pfarrgemeinde Kitzbühel erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an den*die Kinderschutz- und Gewaltschutzbeauftragte der Pfarrgemeinde Kitzbühel zu melden.

4.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

4.3.1 Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen beruht die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde. Sie werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt und nicht auf eine hilflose Rolle oder andere Stereotype reduziert. Ihre Privatsphäre wird zu jeder Zeit respektiert und gewahrt.

Namen werden grundsätzlich nicht genannt, Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden. Um das Wohl der*des Betroffenen nicht zu gefährden, werden Fallgeschichten so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist. Ausnahmen davon dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, wenn es im Interesse des einzelnen Kindes, des*der Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist, sowie das schriftliche Einverständnis der dargestellten Person(en) und gegebenenfalls des*der Erziehungsberechtigten eingeholt wird.

Wir sind uns der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von digital veröffentlichten Bildern bewusst und stellen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene nur in angemessener Kleidung und Pose dar. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer Sensibilität, für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis eingeholt werden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene über den Zweck und die Nutzung informiert. Bei Berichten über einzelne Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte.

4.3.2 Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos können nicht nur im digitalen Raum missbräuchlich verwendet werden, sondern auch zwischen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zum Nachteil der dargestellten Person eingesetzt werden.

Aus diesem Grund legen wir folgende Regeln zum Umgang mit Fotos und Social Media fest:¹⁰

- † Es wird immer gefragt, ob Bildmaterial verwendet werden darf (Homepage, Gemeindezeitung, ...).
- † Es muss vorab das schriftliche Einverständnis des*der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.
- † Bildmaterial, das die Kinder voneinander machen, darf nicht ohne Einverständnis verschickt werden.
- † Es werden keine peinlichen Bilder gemacht. Jedes Kind, jede/r Jugendliche, der/die schutzbedürftige Erwachsene und die/der Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, ob ein Bild peinlich ist.
- † Wenn peinliches Bildmaterial entsteht, wird es sofort wieder gelöscht.
- † Ekelvideos, Gewaltvideos und Videos mit pornografischen Inhalten sind strengstens verboten.
- † Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende verschicken untereinander kein Bildmaterial der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, außer zur Organisation genehmigter Veröffentlichungen.
- † Auch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende müssen das Einverständnis geben, ob Fotos verwendet werden dürfen.

Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Bilddarstellung muss - gleich jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung - dokumentiert werden. Da der Entstehungsprozess von Bildern von Dritten nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

4.3.3 Umgang mit Social Media

Die Nutzung Sozialer Medien dient ausschließlich der Information über und Organisation von Veranstaltungen sowie – ergänzend oder wenn nicht anderweitig möglich – der Bereitstellung inhaltlicher Beiträge.

Bei Kontakten über Soziale Medien gelten folgende Regeln:

- † Kontakt darf nur über in der Pfarrgemeinde allgemein bekannte bzw. von der Pfarrgemeinde organisierte und moderierte Medien erfolgen. Dies sind derzeit: WhatsApp und die App der EJST.

4.3.4 Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, werden über die oben genannten Grundsätze zur Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen informiert.

Bei Besuchen von Journalist*innen wissen Kinder, Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten

¹⁰ Quelle:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiFve3D2KP7AhXK-qQKHSHYDy4QFnoECAsQAQ&url=https%3A%2Fwww.dioezese-linz.at%2FdI%2FLskrJKJkkNkOJqx4OJK%2F2018-05-24Lager_Leits_tze_pdf&usg=AOvVaw1RIfyRQuBebgiumV9jRkbo

sowie schutzbedürftige Erwachsene, wofür sie ihr Einverständnis geben und werden explizit darauf hingewiesen, dass sie Anfragen für Fotos, Interviews und Filme ablehnen dürfen ohne negative Folgen zu befürchten. Dabei müssen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene altersgemäß und verständlich an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Sie sollen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten, das Angst auslöst oder leidvolle, traumatische Erlebnisse wieder aufleben lässt.

Gespräche und Interviews sollen in einer sicheren und geschützten Umgebung stattfinden, in der sich alle wohlfühlen. Personen aus der eigenen Organisation sind immer anwesend. Alle Beteiligten achten darauf, dass es den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, über die berichtet werden soll, gut geht und dass sie ohne Druck und Angst sprechen können. Dauer des Interviews, Zahl der anwesenden Personen, Ausrüstung und anderes dürfen sie nicht überfordern.¹¹

4.4. Eine oder mehrere Personen als Gewaltschutzbeauftragte bzw. Kinderschutzbeauftragte

Von der Pfarrgemeinde Kitzbühel werden folgende Personen als Gewaltschutzbeauftragte bzw. Kinderschutzbeauftragte (KSB/GSB) ernannt:

- † Fokko Herms
- † Bettina Bielfeldt (Vertretung)
- † Anton Wieser (Vertretung)
- † Silvia Zimmermann (Vertretung)

Die Mitglieder des Kinderschutzteams / Gewaltschutzteams kommen aus den folgenden Bereichen:

- † Gemeindevertretung
- † Presbyterium
- † Gemeindepfarrrat

Die Mitglieder des Kinderschutzteams / Gewaltschutzteams haben folgende Aufgaben:

1. Sie sorgen für die Umsetzung der Maßnahmen und halten das Thema Gewaltprävention/Kinderschutz in der Organisation wach. Sie stellen sicher, dass das Thema in folgenden Gremien regelmäßig, mind. einmal pro Jahr auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird: Presbyterium und Gemeindevertretung (Herbstsitzung). Sie überprüfen und dokumentieren zusammen mit diesen Gremien die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.

¹¹ Teilweise übernommen aus der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs
<https://www.jungschar.at/kinderschutz>

2. Sie sind Ansprechpersonen für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus können sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention/Kinderschutz kontaktiert werden.
3. Sie sind verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und/oder Gewaltmeldungen. Sie führen dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt: Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt).

5. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

5.1. Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzutreten. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

5.2. Interventionspläne

Das Dokument Einstufungsraster (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt, siehe auch im Anhang dieses Dokuments)¹² zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte. Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst bzw.

¹² https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf

ihren ehrenamtlichen Aufgaben suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem Kinderschutz- und Gewaltschutzteam gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei, bei Gefahr im Verzug Notruf 133, bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Ab mittelschweren Grenzverletzungen ist die Leitung zu informieren sowie die Aufsichts- oder Trägerinstanz.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung vom Presbyterium unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

5.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den*die Kinderschutz- und Gewaltschutzbeauftragten zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in unserer Pfarrgemeinde eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche für folgende Grenzverletzungen:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen¹³ müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- † müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- † müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- † können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

¹³ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online) findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- † eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe¹⁴
- † eine Pflicht zur Anzeige¹⁵.

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

¹⁴ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

¹⁵ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

6. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz in der Pfarrgemeinde Kitzbühel verbessern.

Das Kinderschutz- und Gewaltschutzteam der Pfarrgemeinde ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung von der Gemeindevorvertretung, dem Presbyterium und der Pfarrperson bzw. Administration.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch das Kinderschutz- und Gewaltschutzteam. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihm zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium besprochen und analysiert und in der Gemeindevorvertretung in anonymisierter Form berichtet.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach jährlich evaluiert und weiterentwickelt.

Anhang “Einstufungs raster - Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt”

Kategorie ¹	Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung Stufe 1	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/ Übergriff (auch sexualisiert) Stufe 2	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtlich relevante Gewalthandlungen Stufe 3
Beschreibung	<p>Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags</p> <p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - unabsichtlich - einmalig/sehr selten - korrigierbar (zwei können miteinander reden), - lösen ein komisches Gefühl aus, - „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen – kann von Täter*in ausgenutzt werden <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Distanzlosigkeit - übertriebene Unmutsäußerung - unpassende Bemerkung - Abwertung - unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat - jemandem platzt der Kragen und sie*er schreit 	<p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - absichtlich - wiederholt - Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen - Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr - Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten - keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen - Mobbing, Rassismus, Sexismus - Beschimpfung und Beleidigung - leichte verbale Drohung/Druck ausüben - systematische Verweigerung von Zuwendung - Respektlosigkeit und Provokationen - absichtliche Ausgrenzung - wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen - wiederholte Missachtung der Schamgrenzen - wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1 	<p>Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt²</p> <p><u>Umfasst sind dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) - Sexueller Missbrauch - Sexuelle Belästigung - Vergewaltigung - Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) - Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger*in, Psychotherapeut*in, Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten Person - Fortgesetzte Gewaltausübung - Gefährliche Drohung - Nötigung - Beharrliche Verfolgung (Stalking) - Erpressung - Vernachlässigung - Freiheitsentziehung - Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen
<p>HINWEIS: Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe und eine etwaige Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.</p>			

¹ Einstufung angelehnt an Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010 (https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php abgerufen am 21.10.2022)

² Delikte: <https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte/>

Maßnahmen intern (Team/ Einrichtung)	<p>Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Info an das Team über klargestellte Regeln <p>Bei Wiederholung: Besprechung im Team – Weiterbildung - Supervision-Feedback</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Information an Leitung - Gespräch mit übergriffiger Person - Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung - Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung - Besprechung im Team - Direktes Gespräch mit betroffener Person - Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) - Laufende Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Information an Leitung - Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet - Recht auf Hilfe und Unterstützung! - Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen - Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalls - Unterstützung für die betroffene/n Person/en - Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung - Laufende Dokumentation
Maßnahmen extern		<ul style="list-style-type: none"> - Meldung an die Ombudsstelle: verpflichtend: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann in allen anderen Fällen: optional - ev. Unterstützung durch Beratungsstellen - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Gefahr im Verzug: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) - Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend - Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen - Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe - Alle anderen: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) - Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.

Dieses Raster dient als Vorlage und soll für das eigene Aufgabenfeld besprochen und angepasst werden (Markieren von besonders Relevantem, Ergänzen von Fehlendem).

https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf

Anhang „Monitoringplan“

Arbeitsebene oder -bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Verantwortliche*r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen